

TRAKTANDUM 3

Genehmigung der Totalrevision der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Zweck der BGO

Die BGO der Gemeinde Eschlikon regelt die Finanzierung zentraler kommunaler Leistungen und Infrastrukturen. Sie betrifft insbesondere die Gebühren und Beiträge der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Elektrizitätsversorgung sowie die Gebühren im Bauwesen. Die BGO legt fest, welche Leistungen gebührenpflichtig sind, nach welchen Kriterien Gebühren erhoben werden und wie die Kosten auf die Nutzerinnen und Nutzer verteilt werden.

Aufbau der Gebühren

Es gibt einmalige Gebühren, vor allem Anschlussgebühren, die beim erstmaligen Anschluss einer Liegenschaft an ein Werk anfallen und der Mitfinanzierung der bestehenden Infrastruktur dienen. Darüber hinaus gibt es wiederkehrende Gebühren, die jährlich oder laufend erhoben werden. Sie bestehen aus einer Grundgebühr, die die verbrauchsunabhängigen Infrastrukturkosten deckt, sowie einer Mengengebühr, die sich nach dem tatsächlichen Verbrauch ausrichtet. Die Grundgebühr deckt die Kosten, die unabhängig vom individuellen Verbrauch entstehen, wie etwa das Leitungsnetz, Reservoirs, Pumpwerke, Steuerungs- und Messtechnik, Unterhalt, Bereitschaftsdienst und Verwaltung. Die Mengengebühr bildet die variablen Kostenteile ab.

Spezialfinanzierung

Die Bereiche Wasser, Abwasser, Elektrizität sowie teilweise das Bauwesen werden als sogenannte Spezialfinanzierungen geführt. Das bedeutet, dass diese Bereiche finanziell getrennt vom übrigen Gemeindehaushalt betrachtet werden und sich selbst tragen müssen. Die Einnahmen sind zweckgebunden und dürfen ausschliesslich für den jeweiligen Bereich verwendet werden. Damit werden sowohl der laufende Betrieb als auch der Unterhalt sowie notwendige Erneuerungen und Investitionen finanziert. Eine Finanzierung über allgemeine Steuermittel ist ausgeschlossen.

Grundprinzipien

Für die Gebührenfestlegung sind zwei Grundprinzipien massgebend: das Kostendeckungsprinzip und das Verursacherprinzip.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Einnahmen aus den Gebühren die tatsächlichen Kosten eines Aufgabenbereichs decken sollen. Dazu gehören neben den laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten auch Abschreibungen, Zinsen sowie die Finanzierung zukünftiger Investitionen für die Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur. Ziel ist nicht die Erwirtschaftung eines Gewinns, sondern eine nachhaltige Finanzierung, welche den langfristigen Werterhalt der Anlagen sicherstellt und grössere Gebührensprünge in der Zukunft vermeidet.

Das Verursacherprinzip stellt sicher, dass die Kosten möglichst von denjenigen getragen werden, die die Infrastruktur beanspruchen. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Teil der Kosten unabhängig vom effektiven Verbrauch entsteht, da die Infrastruktur jederzeit bereitgestellt werden muss. So verursacht beispielsweise ein Gebäude auch dann Infrastrukturkosten, wenn der Verbrauch zeitweise gering ist, da Leitungen, Anschlüsse und Anlagen dennoch dimensioniert, unterhalten und betrieben werden müssen. Eine verursachergerechte Gebührenstruktur berücksichtigt deshalb sowohl fixe Kostenanteile über die Grundgebühr als auch verbrauchsabhängige Kosten über die Mengengebühr.

Gebührentwicklung und Handlungsbedarf

Die aktuell gültigen Gebühren stammen grösstenteils aus dem Jahr 2009. Anpassungen erfolgten 2013 bei der Mengengebühr für Wasser und Abwasser sowie 2020 bei den Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung. In den vergangenen Jahren sind die Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten deutlich gestiegen. Gleichzeitig haben sich die gesetzlichen und technischen Anforderungen erhöht, insbesondere bei der Abwasserreinigung. Der Anteil der Betriebskosten beider Abwasserreinigungsanlagen (ARA) stieg von 2022 (CHF 518'883) bis 2025 (CHF 746'826) um 44%. Um den Werterhalt sowie notwendige Unterhalts- und Ausbauprojekte sicherzustellen und die Spezialfinanzierungen nachhaltig zu stabilisieren, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Anpassungen im Bereich Wasserversorgung

Im Bereich der Wasserversorgung wird die Mengengebühr von bisher CHF 2.25 auf neu CHF 2.00 pro Kubikmeter gesenkt. Gleichzeitig wird die Grundgebühr bzw. der fixe Gebührenanteil erhöht. Diese Anpassung dient der besseren Abbildung der tatsächlichen Kostenstruktur. Gesamthaft werden mit dieser Anpassung Mehreinnahmen von rund 18 Prozent erwartet.

Bisher wurden rund 90% der Kosten über die Mengengebühr und nur rund 10% über die Grundgebühr finanziert. Dies führte dazu, dass ein grosser Teil der fixen Infrastrukturkosten über den Verbrauch abgerechnet wurde, obwohl dieser unabhängig vom individuellen Verbrauch entsteht. Fachliche Empfehlungen sehen einen deutlich höheren Anteil (bis zu 50%) der Grundgebühr vor, um die Infrastrukturkosten sachgerechter zu verteilen. Mit der vorliegenden Anpassung wird bewusst ein ausgewogener und vertretbarer Zwischenschritt umgesetzt, indem der Anteil der Grundgebühr auf rund 30% erhöht wird.

Die Senkung der Mengengebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundgebühr führt somit zu einer sachgerechteren und stabileren Finanzierung. Während der Preis pro Kubikmeter sinkt, wird ein grösserer Anteil der fixen Infrastrukturkosten über die Grundgebühr finanziert. Dadurch wird die Gebührenstruktur verursachergerechter und weniger abhängig von Verbrauchsschwankungen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die notwendige Infrastruktur langfristig zuverlässig betrieben und erneuert werden kann.

Für einen durchschnittlichen Haushalt in einem EFH ergeben sich daraus künftig wiederkehrende Wassergebühren von rund CHF 46.50 pro Monat. Dies entspricht einer

Veränderung von CHF 12.30 pro Monat bzw. 35% gegenüber der bisherigen Gebührenbelastung. Für einen durchschnittlichen Haushalt in einem MFH ergeben sich daraus künftig wiederkehrende Wassergebühren von rund CHF 23.30 pro Monat. Dies entspricht einer Veränderung von CHF -0.75 pro Monat bzw. -3% gegenüber der bisherigen Gebührenbelastung.

Anpassungen im Bereich Abwasserentsorgung

Auch im Bereich der Abwasserentsorgung wird die Gebührenstruktur angepasst. Die Mengengebühr beträgt neu CHF 2.00 anstelle der bisher verrechneten CHF 1.55 pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch.

Zusätzlich erfolgt eine wesentliche Anpassung bei der Grundgebühr. Bisher wurde eine pauschale Grundgebühr von CHF 48 pro Haushalt oder Betrieb erhoben, unabhängig von der Grösse der Liegenschaft oder der tatsächlich entwässerten Fläche. Diese pauschale Regelung ist nicht verursachergerecht, da grössere Grundstücke und stärker versiegelte Flächen die Infrastruktur höher beanspruchen als kleinere Liegenschaften.

Neu wird die Grundgebühr auf Basis der tatsächlich entwässerten Grundstücksfläche sowie des entsprechenden Entwässerungsfaktors berechnet. Dadurch wird die tatsächliche Beanspruchung der Infrastruktur besser berücksichtigt und eine sachgerechtere Kostenverteilung erreicht. Diese Anpassung stärkt das Verursacherprinzip und sorgt für eine faire und transparente Gebührenstruktur.

Für einen durchschnittlichen Haushalt in einem EFH ergeben sich daraus künftig wiederkehrende Abwassergebühren von rund CHF 33.60 pro Monat. Dies entspricht einer Veränderung von CHF 8.95 pro Monat bzw. 36% gegenüber der bisherigen Gebührenbelastung. Für einen durchschnittlichen Haushalt in einem MFH ergeben sich daraus künftig wiederkehrende Abwassergebühren von rund CHF 20.40 pro Monat. Dies entspricht einer Veränderung von CHF 1.15 pro Monat bzw. 5% gegenüber der bisherigen Gebührenbelastung.

Anpassungen im Bereich Elektrizitätsversorgung

Die Anschlussgebühr an das Niederspannungsnetz wird neu basierend auf dem maximalen Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers bzw. des Einstellwertes des Leistungsschutzschalters verrechnet. Dies wird dem Umstand gerecht, dass mehr Leistung bei den angeschlossenen Liegenschaften benötigt wird und diese bislang keine zusätzliche Anschlussgebühr bezahlen mussten, solange das Kabel ausreichend dimensioniert war. Die wiederkehrenden Gebühren im Bereich Elektrizitätsversorgung sind stark reguliert und müssen seit vielen Jahren jährlich neu berechnet und bei der ECom (Regulierungsbehörde) eingereicht werden. Diese sind nicht Bestandteil der BGO.

Anpassungen im Bauwesen

Im Bauwesen wird neu eine Beschlussgebühr im Sinne einer Grundgebühr von CHF 150.00 für Baugesuche erhoben. Damit wird sichergestellt, dass auch kleinere Baugesuche

suche kostendeckend bearbeitet werden können. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der bestehenden Gebühren, um das Kostendeckungsprinzip auch in diesem Bereich langfristig sicherzustellen.

Erarbeitung und Vorprüfung

Die neue Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung unter Beizug externer Fachpersonen erarbeitet. Grundlage bildete dabei insbesondere das Musterreglement des Kantons Thurgau, welches den Gemeinden als fachliche und rechtliche Orientierung dient.

Die Gebührenordnung wurde zudem durch die zuständigen kantonalen Stellen sowie den Preisüberwacher vorgeprüft. Die aus dieser Vorprüfung resultierenden Hinweise und Empfehlungen wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Revision wird die Finanzierung der kommunalen Infrastruktur langfristig gesichert, die Gebührenstruktur verursachergerechter ausgestaltet und die Grundlage für einen nachhaltigen Betrieb, Unterhalt und Ausbau der öffentlichen Anlagen geschaffen.

In der Folge sehen Sie in der beiliegenden Synopse den Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Reglement sowie das vollständige neue Reglement.

Inkrafttreten

Vorbehältlich der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt wird die Totalrevision der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) mittels Gemeinderatsbeschluss per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Antrag des Gemeinderates

Die Totalrevision der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Eschlikon wird genehmigt.